

# Vergütungsvereinbarung gemäß § 125 SGB V

zwischen

**AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen\***

**BKK Landesverband Mitte**

**IKK classic\*\***

**KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord\***

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

- nachfolgend „Verbände der Primärkassen“ genannt -

und

## **Ersatzkassen**

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen, An der Börse 1, 30159 Hannover

- nachfolgend „Ersatzkassen“ genannt -

sowie

**Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.**

- nachfolgend „NKG“ genannt -

über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch die gemäß § 124 Abs. 3 SGB V zugelassenen niedersächsischen Krankenhäuser

\*in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbands

\*\*handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V

## **Präambel**

Diese Vereinbarung regelt die Vergütung ambulant erbrachter Heilmitteln nach § 32 SGB V, die durch nach § 124 Abs. 3 SGB V zugelassene Krankenhäuser auf Basis der bestehenden Rahmenverträge nach § 125 Abs. 2 SGB V in ihrer jeweils gültigen Fassung abgegeben werden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Mitgliedskassen der Verbände der Primärkassen, die Ersatzkassen sowie für die Abgabe von Heilmitteln zugelassene Mitgliedskrankenhäuser der NKG.
- (2) Diese Vereinbarung ist zugleich Anlage 1 gem. § 12 des „Vertrags über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch niedersächsische Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen nach § 125 Abs. 2 SGB V“, geschlossen zwischen den Verbänden der Primärkassen und der NKG vom 4. Mai 2009, sowie Anlage 1 gem. § 5 Abs. 1 des zwischen Ersatzkassen und NKG fortgeltenden „Rahmenvertrags über die ambulante Abgabe von Heilmitteln durch niedersächsische Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und ihnen vergleichbare Einrichtungen“ vom 27. November 1989. Sie ersetzt die bisherige Vergütungsvereinbarung vom 5. Mai 2017 mit den dazugehörigen Anlagen.

## **§ 2 Vergütung**

- (1) Die Vergütungsbeträge für die einzelnen abzurechnenden Heilmittelleistungen ergeben sich jeweils aus der als Anlage beigefügten Preisliste.
- (2) Die vereinbarten Preise gelten für den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019. Die Preisbildung je Heilmittelleistung erfolgt in Höhe von 98 % des im Juli 2018 veröffentlichten Referenzwertes<sup>1</sup>.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können die Vertragspartner Preise für solche Heilmittelleistungen vereinbaren, für die kein „Referenzwert“ ermittelt wurde oder für die nach einvernehmlicher Auffassung der Vertragspartner ein abweichender Preis angemessen ist.

---

<sup>1</sup> Der Referenzwert ist gleichbedeutend mit der durch den GKV-Spitzenverband für Niedersachsen veröffentlichten Heilmittel-Preisuntergrenze nach § 125 Abs. 3 SGB V.

### **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt ab dem 1. Juli 2018 und bis zum 30. Juni 2019.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung und neuer Preise aufgenommen werden. Bis zu deren Abschluss gelten die in der Anlage festgelegten Preise fort.

### **§ 4 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Hannover, den 20.09.2018

---

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

---

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

---

BKK Landesverband Mitte – Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt

---

IKK classic

---

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

---

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

---

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) – Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen